Gemeinde Twist

Twist, den 14.08.2025

Vorlage: 0434/2025

Beratungsfolge:	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen	02.09.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	11.09.2025	Vorberatung
Gemeinderat	25.09.2025	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung:	**Fortschreibung Regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Twist in der als Anlage beigefügten Fassung mit den genannten Partnern abzuschließen.

Sachdarstellung:

Am 22. Juli 1999 hat der Rat der Gemeinde Twist erstmals dem Abschluss eines regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Twist zugestimmt. Die regionale Vereinbarung wurde auf Beschluss des VA vom 24.02.2022 fortgeschrieben.

Die regionale Vereinbarung ist Grundlage für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohter Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Twist und wird mit den Trägern der Kindertagesstätten, dem Bischöflichen Generalvikariat, Caritas-Verband, Landkreis Emsland und dem St. Vitus-Werk abgeschlossen.

Der vorliegende Entwurf wurde zwischen dem Jugendhilfeträger (Landkreis Emsland) und der Fachberatung der katholischen Kindertagesstätten (Caritasverband) abgestimmt und den Kommunen zum Abschluss empfohlen.

Auf Empfehlung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) ist die bislang missverständliche Tabelle zur Reduzierung der Gruppengrößen unter Ziff. 3.1 anzupassen, sowie unter Ziff. 3.3 eine Vertretungsregelung zur Einzelintegration und unter Ziff. 7 eine Bestimmung zum Übergang in die Schule aufzunehmen.

Die Fortschreibung ist erforderlich, da gemäß § 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine Betriebserlaubnis für die integrative Betreuung nur erteilt werden kann, wenn der Träger einer Kindertagesstätte mit der Kommune und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Sie ist ebenfalls Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe zur Erstattung der Personalkosten für die erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräfte.

Zurzeit gibt es in den Kindertagesstätten St. Franziskus Schöninghsdorf und St. Ansgar Twist-Siedlung jeweils eine Integrationsgruppe, wobei in Schöninghsdorf 4 Integrationskinder und in St. Ansgar 3 Integrationskinder für die integrativen Gruppen angemeldet sind. Die

Kindertagesstätte St. Ansgar betreut darüber hinaus ein Krippenkind in einer Einzelintegration.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der regionalen Vereinbarung führt zu keinen finanziellen Auswirkungen, da die entstehenden Personal- und Sachkosten aus Mitteln der Eingliederungshilfe getragen werden.

Anlagen:

- Entwurf der Fortschreibung der regionalen Vereinbarung

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Peter Liedtke	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)